

§ 07 BDSG

Der oder dem Datenschutzbeauftragten obliegen neben den in der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) genannten Aufgaben zumindest folgende Aufgaben:

1. Unterrichtung und Beratung der öffentlichen Stelle und der Beschäftigten, die [Verarbeitungen](#) durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach diesem Gesetz und sonstigen Vorschriften über den Datenschutz, einschließlich der zur Umsetzung der Richtlinie [\(EU\) 2016/680](#) erlassenen Rechtsvorschriften;
2. Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz, einschließlich der zur Umsetzung der Richtlinie [\(EU\) 2016/680](#) erlassenen Rechtsvorschriften, sowie der Strategien der öffentlichen Stelle für den Schutz [personenbezogener Daten](#), einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und der Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Beschäftigten und der diesbezüglichen Überprüfungen;
3. Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-[Folgenabschätzung](#) und Überwachung ihrer Durchführung gemäß § [67 BDSG](#) dieses Gesetzes;
4. Zusammenarbeit mit der [Aufsichtsbehörde](#);
5. Tätigkeit als Anlaufstelle für die [Aufsichtsbehörde](#) in mit der [Verarbeitung](#) zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß § [69 BDSG](#), und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.

Im Fall einer oder eines bei einem Gericht bestellten Datenschutzbeauftragten beziehen sich diese Aufgaben nicht auf das Handeln des Gerichts im Rahmen seiner justiziellen Tätigkeit.

(2) Die oder der Datenschutzbeauftragte kann andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Die öffentliche Stelle stellt sicher, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.

(3) Die oder der Datenschutzbeauftragte trägt bei der [Erfüllung](#) ihrer oder seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend [Rechnung](#), wobei sie oder er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der [Verarbeitung](#) berücksichtigt.

Fassung des § [7 BDSG](#) vor dem 25.05.2018:

juristi.kon Fachwissen

Fügt eine [verantwortliche Stelle](#) dem [Betroffenen](#) durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige Erhebung, [Verarbeitung](#) oder Nutzung seiner [personenbezogenen Daten](#) einen Schaden zu, ist sie oder ihr Träger dem [Betroffenen](#) zum Schadensersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht entfällt, soweit die [verantwortliche Stelle](#) die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet hat.

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung